

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/055/2014	AZ:	26.05.2014
Status voraussichtlich: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Satzung der Gemeinde Aumühle über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 7 für das Gebiet: "Alte Hege", Flurstück 94/2 der Flur 48 vom 27. Juli 2011		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
04.06.2014	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung
12.06.2014	Gemeindevertretung Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Die Gemeinde Aumühle hat für den Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 mit Beschluss vom 30.06.2011 eine Veränderungssperre erlassen. Der Bereich umfasst das Grundstück Bismarckallee 22.

Die Veränderungssperre tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Gemeinde kann die Frist um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 1 BauGB). Von dieser Möglichkeit hat die Gemeinde Aumühle gebrauch gemacht und am 30.07.2013 eine Verlängerung der Veränderungssperre um 1 Jahr beschlossen.

Die Planung für das Grundstück ist noch nicht abgeschlossen. Zur Sicherung der Planung soll die Veränderungssperre um ein weiteres Jahr gemäß § 17 Abs. 2 BauGB verlängert werden.

Finanzielle Auswirkungen:

im Verwaltungshaushalt: Nein
Im Vermögenshaushalt: Nein

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 für das Gebiet: „Alte Hege“, Flurstück 94/2 der Flur 48 (Bismarckallee 22) vom 27. Juli 2011. Die Veränderungssperre wird gemäß § 17 Abs. 2 BauGB um ein weiteres Jahr verlängert. Langwierige Vorabstimmungen führten zu einer Verzögerung der Planung.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------